



Europäischer Wirtschafts-
und Sozialausschuss

STELLUNGNAHME

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Bericht über die Wettbewerbspolitik 2020

Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen
Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen –
Bericht über die Wettbewerbspolitik 2020
[COM(2021) 373 final]

INT/959

Berichterstatter: **Giuseppe GUERINI**

www.eesc.europa.eu

DE

Befassung	Europäische Kommission, 28/10/2021
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Annahme in der Fachgruppe	18/11/2021
Verabschiedung im Plenum	08/12/2021
Plenartagung Nr.	565
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	225/0/7

1. **Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

- 1.1 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) betont, wie wichtig es ist, die Wettbewerbspolitik der EU an den raschen sozialen und wirtschaftlichen Wandel, deren Zeuge wir sind, anzupassen und sie neu zu gestalten. Es ist unerlässlich, den Regelungsrahmen und die Prioritäten für die Durchsetzung kontinuierlich anzupassen und sie so auf dem neuesten Stand zu halten.
- 1.2 Der EWSA begrüßt, dass die europäische Wirtschaft durch erhebliche öffentliche Unterstützungsleistungen auf staatlicher Ebene dank der von der Kommission gewährten Flexibilität im Bereich der staatlichen Beihilfen die COVID-19-Krise bewältigen konnte.
- 1.3 Nach Auffassung des EWSA ist es der Kommission gelungen, einen guten Kompromiss zwischen dem beispiellosen Druck, die Vorschriften für staatliche Beihilfen flexibel zu gestalten, und der Notwendigkeit zu finden, ein Mindestmaß an Regulierung und allgemeiner Kontrolle seitens der Kommission zu gewährleisten. Ziel dabei war es, übermäßige Ungleichheiten im Binnenmarkt zu begrenzen, die darauf zurückzuführen sind, dass die Mitgliedstaaten in unterschiedlichem Maße dazu in der Lage sind, finanziell zu intervenieren, um ihre Volkswirtschaften zu unterstützen.
- 1.4 In Bezug auf das Verhältnis zwischen den Kartellvorschriften laut Artikel 101 AEUV und der Pandemiekrise begrüßt der EWSA, dass die Kommission zügig eine Mitteilung vorgelegt hat, die darauf abzielt, Kooperationsprojekte zwischen Unternehmen zu fördern, um Engpässe bei der Versorgung mit lebenswichtigen Produkten und Dienstleistungen während der Pandemie zu verringern. Dadurch ist es der Kommission beispielhaft gelungen, ihre Leitlinien für Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit rasch und sinnvoll an die besonderen sozialen, wirtschaftlichen und gesundheitlichen Rahmenbedingungen, die sich 2020 abzeichneten, anzupassen.
- 1.5 Der EWSA begrüßt ferner, dass das Europäische Wettbewerbsnetz (ECN), über das die Maßnahmen der nationalen Wettbewerbsbehörden und der GD COMP koordiniert werden, einen gemeinsamen Standpunkt zur Anwendung der Wettbewerbsregeln während der COVID-19-Krise vertreten hat, um ein etwaiges opportunistisches und ausbeuterisches Verhalten zu verhindern, das in Krisenzeiten besonders schädlich ist.
- 1.6 Der EWSA hält die Legislativvorschläge der Kommission zum Wettbewerb auf digitalen Märkten für sehr nützlich, um die Vorschriften zu harmonisieren und so das Vertrauen der Bürger, Verbraucher und KMU (insbesondere der Kleinstunternehmen) auf einen angemessenen Schutz sowohl der Wettbewerbsstruktur der Märkte als auch ihrer personenbezogenen Daten zu stärken. Diese Daten und ihre Verwendung sollten sowohl im Hinblick auf den Schutz des Einzelnen und seiner Freiheiten als auch als Wettbewerbsfaktoren von entscheidender strategischer Bedeutung verstanden werden.
- 1.7 Der EWSA begrüßt die Absicht der Kommission zu klären, ob die Wettbewerbsregeln auch für die Tarifverhandlungen der in der digitalen Wirtschaft und auf digitalen Plattformen tätigen Dienstleister gelten, die nicht immer unter die traditionell vom Arbeitsrecht erfassten

Beschäftigungskategorien fallen. Diese Klarstellung ist erforderlich, um zu verhindern, dass die Anwendung des Wettbewerbsrechts für Dienstleister möglicherweise nachteilige Folgen haben kann.

- 1.8 Unter Bezugnahme auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache Tercas weist der EWSA darauf hin, dass Garantieregelungen für Banken, die aus privaten Mitteln finanziert werden und nicht dem beherrschenden Einfluss des Staates unterliegen, von den EU-Rechtsvorschriften über staatliche Beihilfen ausgenommen sind, da sie keine Intervention des Staates in die Wirtschaft darstellen, sondern vielmehr Ausdruck eines privaten Systems der gegenseitigen Solidarität zwischen Kreditinstituten sind, das private, aber keine staatlichen Mittel umfasst.
- 1.9 Der EWSA hofft, dass die Kommission ihre Wettbewerbspolitik mit anderen für europäische Unternehmen strategisch wichtigen Politikbereichen wie der internationalen Handelspolitik abstimmen kann. Dies wäre eine positive Entwicklung, da Unternehmen aus Drittländern häufig Wettbewerbsvorteile gegenüber europäischen Unternehmen genießen, die sich aus unfairen staatlichen Subventionen und der Einführung von Produktionsmodellen ergeben, die nicht mit den in den Verträgen und Rechtsvorschriften der EU verankerten Werten und Grundsätzen vereinbar sind.

2. **Einführung**

- 2.1 Die Initiativen zur Eindämmung der sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie stehen im Mittelpunkt des 50. Jahresberichts der Europäischen Kommission über die Wettbewerbspolitik für das Jahr 2020.
- 2.2 Dies ist der erste Bericht über die Wettbewerbspolitik nach der Neubesetzung des Europäischen Parlaments und dem Vollzug des Brexits und gleichzeitig auch der erste Bericht der neuen, von Präsidentin von der Leyen geführten Kommission.
- 2.3 Die Durchsetzung der EU-Wettbewerbsvorschriften hat im Laufe der Jahre einen entscheidenden Beitrag zur Verfolgung einer sozialen Marktwirtschaft geleistet, wie sie in den Gründungsverträgen der EU vorgesehen ist. Diese kann somit die europäischen Werte des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit mit den ebenso wichtigen Werten der Fairness und Solidarität innerhalb eines wettbewerbsorientierten und gleichzeitig integrativen Binnenmarkts verknüpfen.
- 2.4 Die raschen und unerwarteten Veränderungen der letzten Jahre in den Bereichen Gesundheit, Soziales, Technologie und Wirtschaft machen deutlich, wie wichtig eine Wettbewerbspolitik ist, die sich fortlaufend auf die aktuellen Veränderungen einstellen und sich weiterentwickeln kann. Dafür muss der Regelungsrahmen und die Prioritäten für die Durchsetzung angepasst werden, damit sie stets auf dem neuesten Stand sind.
- 2.5 2020 ereignete sich eine der schlimmsten globalen Krisen der Geschichte. Heute jedoch zeigt sich, dass die Unternehmen und Bürger in Europa – auch dank des Eingreifens der EU und ihrer Reaktionsfähigkeit – in der Lage waren, diese beispiellose Krise zu bewältigen. Ermöglicht

wurde dies durch erhebliche öffentliche Unterstützungsleistungen auf staatlicher Ebene, die dank der von der Kommission gewährten Flexibilität im Bereich der staatlichen Beihilfen möglich waren. Die Wettbewerbspolitik hat somit eine bemerkenswerte Fähigkeit zur Anpassung an unerwartete und extreme Umstände bewiesen.

- 2.6 Der EU ist es auch gelungen, einen Plan mit angemessenen Mitteln zur Stimulierung der nationalen Volkswirtschaften aufzustellen, um eine robuste Erholung in Gang zu setzen und das Vertrauen in die Märkte wiederherzustellen. Die Bereitstellung von Finanzmitteln an die Mitgliedstaaten wurde mit einer sorgfältigen Überwachung kombiniert, um übermäßige Marktverzerrungen und nachteilige Auswirkungen auf die Wirtschaft zu vermeiden.
- 2.7 Im Hinblick auf die Gewährleistung einer wirksamen zukunftsfähigen Wettbewerbspolitik, die dem sich wandelnden sozioökonomischen Umfeld Rechnung trägt, begrüßt der EWSA die im Kommissionsbericht hervorgehobene Stärkung der privaten Durchsetzung des Wettbewerbsrechts, die sich aus der Annahme der Richtlinie von 2014 ergibt.
- 2.8 Der EWSA unterstützt ferner die laufende Evaluierung der Kommission im Hinblick auf die mögliche Anpassung der Vorschriften über staatliche Beihilfen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI). Dies betrifft insbesondere Gesundheits- und Sozialdienstleistungen, die für den sozialen Zusammenhalt auf territorialer Ebene von entscheidender Bedeutung sind.
- 2.9 Der EWSA hofft, dass die Kommission ihre Wettbewerbspolitik und die Durchsetzung der Vorschriften über staatliche Beihilfen mit anderen für europäische Unternehmen strategisch wichtigen Politikbereichen wie der internationalen Handelspolitik abstimmen kann. Dies könnte von besonderem Nutzen sein, da Unternehmen aus Drittländern aufgrund von unfairen staatlichen Subventionen und Produktionsmodellen, die nicht mit den in den Verträgen und Rechtsvorschriften der EU verankerten Werten und Grundsätzen vereinbar sind, gegenüber europäischen Unternehmen häufig Wettbewerbsvorteile genießen.

3. Wettbewerbspolitik und Pandemie

- 3.1 Der EWSA begrüßt die Flexibilität, die die Europäische Kommission bezüglich der Vorschriften für staatliche Beihilfen nach dem COVID-19-Ausbruch mit der Genehmigung eines spezifischen befristeten Rahmens (März 2020) gewährt hat. Dieser wurde bis Januar 2021 entsprechend dem Verlauf der Pandemie fünfmal aktualisiert.
- 3.2 Der EWSA begrüßt, dass die Kommission insbesondere klargestellt hat, welche Maßnahmen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften ohne vorherige Ankündigung ergriffen werden können. Gleichzeitig schuf sie einen befristeten und flexiblen Rechtsrahmen, der die Gewährung beispielloser staatlicher Beihilfen im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens ermöglichte.
- 3.3 Auf der Grundlage dieses Rechtsrahmens genehmigte die Generaldirektion Wettbewerb (GD COMP) der Kommission in kürzester Zeit eine bemerkenswerte Zahl aufgrund der

Pandemie notwendiger nationaler Beihilferegelungen. Dadurch zeigte die Kommission außergewöhnliche operative Leistungsfähigkeit.

- 3.4 Nach Auffassung des EWSA ist es der Kommission gelungen, einen guten Kompromiss zu finden zwischen dem nie dagewesenen Druck, die Vorschriften für staatliche Beihilfen flexibel zu gestalten, und der Notwendigkeit, ein Mindestmaß an Regulierung und allgemeiner Kontrolle seitens der Kommission zu gewährleisten. Beides zielt darauf ab, übermäßige Ungleichheiten im Binnenmarkt zu begrenzen, die darauf zurückzuführen sind, dass die Mitgliedstaaten in unterschiedlichem Maße dazu in der Lage sind, finanziell zu intervenieren, um ihre Volkswirtschaften zu unterstützen.
- 3.5 Die Vielzahl von Beihilfemaßnahmen für Unternehmen gemäß dem befristeten Rahmen – wie Direktbeihilfen, staatliche Garantien für Bankkredite, Darlehen zu Vorzugsbedingungen und Kapitalbeteiligungen an Unternehmen – sowie die beträchtliche Höhe der zulässigen Beihilfehöchstgrenzen, insbesondere infolge der letzten von der Kommission im Januar 2021 vorgenommenen Anpassung, haben sich als geeignet erwiesen, die Krise zu bewältigen. Dies ist im Vergleich zu dem befristeten Rahmen, der nach der Finanzkrise von 2008 angenommen wurde, eine erhebliche qualitative Verbesserung.
- 3.6 In Bezug auf das Verhältnis zwischen staatlichen Eingriffen in die Wirtschaft und Vorschriften über staatliche Beihilfen betont der EWSA, dass die Wettbewerbsregeln auch im Hinblick auf die korrekte und nicht wettbewerbsverzerrende Umsetzung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne, die die Mitgliedstaaten mit den ihnen zur Verfügung gestellten europäischen Mitteln umsetzen müssen, eine große Rolle spielen können.
- 3.7 In Bezug auf das Verhältnis zwischen den Kartellvorschriften laut Artikel 101 AEUV und der Pandemiekrise begrüßt der EWSA, dass die Kommission zügig eine Mitteilung vorgelegt hat, die darauf abzielt, Kooperationsprojekte zwischen Unternehmen zu fördern, um Engpässe bei der Versorgung mit lebenswichtigen Produkten und Dienstleistungen während der Pandemie zu verringern. Dazu hat sie ihre traditionellen Leitlinien für Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit an die besonderen sozialen, wirtschaftlichen und gesundheitlichen Rahmenbedingungen des Jahres 2020 entsprechend angepasst.
- 3.8 Gleichzeitig werden die von der Kommission im April 2020 angenommenen Durchführungsverordnungen, mit denen die Anwendung der Wettbewerbsregeln in den am stärksten vom COVID-19-Ausbruch betroffenen Bereichen des Agrarsektors vorübergehend gelockert werden soll, als besonders nützlich angesehen. Diese Durchführungsverordnungen ermöglichten es Landwirten und Branchenverbänden, zur Stabilisierung bestimmter Bereiche des Agrarsektors vorübergehend kollektive Maßnahmen zu ergreifen.
- 3.9 Im Bericht über die Wettbewerbspolitik 2020 wird auch die Tätigkeit im Bereich der Fusionskontrolle beschrieben: 361 angemeldete Vorgänge und 352 Entscheidungen, die in 18 Fällen zu einer eingehenden Prüfung führten. Das bedeutet, dass 76 % aller im Jahr 2020 gemeldeten Transaktionen im Wege eines vereinfachten Verfahrens der „Phase 1“ genehmigt wurden, was auf effizient funktionierende Verfahrensvorschriften hindeutet. Angesichts der

Wiederaufnahme der weltweiten Fusions- und Übernahmetätigkeit, die durch die beträchtliche derzeitige Liquidität begünstigt wird, ist dies besonders nützlich.

- 3.10 Schließlich hält es der EWSA für sehr wichtig, dass das Europäische Wettbewerbsnetz (ECN), über das die Maßnahmen der nationalen Wettbewerbsbehörden und der GD COMP koordiniert werden, einen starken gemeinsamen Standpunkt zur Anwendung der Wettbewerbsregeln während der COVID-19-Krise vertreten haben, um ein opportunistisches und ausbeuterisches Verhalten zu vermeiden, das in Krisenzeiten besonders verwerflich und schädlich ist.

4. **Digitaler Wandel und Wettbewerb**

- 4.1 Der digitale Wandel und die Entwicklung der Wirtschaft im Bereich der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien werfen neue und wichtige Fragen in Bezug auf den Wettbewerb auf. Aus diesem Grund ist es nach Ansicht des EWSA wichtig, dass die europäischen Organe hier angemessen regulieren.
- 4.2 Der EWSA hat sich bereits zu den drei wichtigsten Legislativvorschlägen der Kommission, die Regulierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der digitalen Wirtschaft enthalten, geäußert: zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte)¹, zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Binnenmarkt für digitale Dienstleistungen (Gesetz über digitale Dienste)² und zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Daten-Governance (Daten-Governance-Gesetz)³.
- 4.3 In allen drei Stellungnahmen des EWSA zu diesen Fragen wurde konstatiert, dass die Europäische Union harmonisierte Vorschriften erlassen muss, damit die Bürger, Verbraucher und KMU (insbesondere Kleinstunternehmen) auf einen angemessenen Schutz sowohl der Wettbewerbsstruktur der Märkte als auch ihrer personenbezogenen Daten vertrauen können. Diese Daten und ihre Verwendung haben zweierlei Bedeutung – sowohl für den Schutz des Einzelnen und seiner Freiheiten als auch als Wettbewerbsfaktoren von entscheidender strategischer Bedeutung.
- 4.4 In dieser Hinsicht sind angemessen wettbewerbsorientierte und effektiv bestreitbare Märkte von entscheidender Bedeutung, um den Missbrauch von Marktmacht durch digitale Plattformen, die sozusagen als Torwächter fungieren, zu verhindern. Damit soll die Entwicklung neuer digitaler Unternehmen sichergestellt und Innovation, Wachstum und letztlich das Verbraucherwohl gefördert werden.
- 4.5 Der EWSA ist der Auffassung, dass die von der Kommission im Jahr 2020 vorgelegten Legislativvorschläge einen geeigneten Ausgangspunkt für die Schaffung eines Rechtsrahmens

1 [ABl. C 286 vom 16.7.2021, S. 64.](#)

2 [ABl. C 286 vom 16.7.2021, S. 70.](#)

3 [ABl. C 286 vom 16.7.2021, S. 38.](#)

bilden. Dieser muss indes in den nächsten Jahren durch eine ständige Anpassung der Vorschriften und Wettbewerbsregeln des Sektors an die sich mit der Entwicklung der digitalen Wirtschaft herausbildende Marktstruktur noch verfeinert werden.

- 4.6 In diesem Zusammenhang ist es von wesentlicher Bedeutung, für die verschiedenen Akteure auf den digitalen Märkten gleiche Ausgangsbedingungen in Bezug auf den Zugang und die Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten, um ein besseres Funktionieren des Binnenmarkts zu ermöglichen und Wettbewerbsverzerrungen zum Schutz der Verbraucher und Unternehmen in Europa zu vermeiden. Dabei ist auch den sozialen Auswirkungen des für die digitale Wirtschaft geltenden Rechtsrahmens angemessen und stärker Rechnung zu tragen.
- 4.7 Vor diesem Hintergrund begrüßt der EWSA insbesondere die folgende Passage des Kommissionsberichts: „Die soziale Marktwirtschaft ist ein Grundpfeiler der EU, und auch die EU-Wettbewerbspolitik baut auf ihr auf. Einzelpersonen wie Unternehmen prosperieren, wenn die Wirtschaft für sie arbeitet.“ Gleichzeitig hofft er, dass dieser Grundsatz auch bei der Analyse und Bewertung im Zuge der Durchführung der Wettbewerbspolitik angewandt wird.

5. Wettbewerb und Tarifverhandlungen

- 5.1 Die Entwicklung der digitalen Wirtschaft und der digitalen Plattformen hat erhebliche Auswirkungen, nicht nur auf die Struktur der Märkte, sondern durch die Schaffung neuer Beschäftigungs- und Entwicklungsmöglichkeiten auch auf das Arbeitsumfeld und die Arbeitsmethoden. Gleichzeitig gibt es bekanntlich auch mögliche Probleme im Zusammenhang mit den Arbeitsbedingungen von Dienstleistern, die von ihrer Fähigkeit profitieren könnten, sich zusammenzuschließen und gemeinsam zu handeln.
- 5.2 Der EWSA begrüßt daher die Absicht der Europäischen Kommission zu klären, ob die Wettbewerbsregeln auch für die Tarifverhandlungen der in der digitalen Wirtschaft und auf digitalen Plattformen tätigen Dienstleister gelten, die nicht immer unter die traditionell vom Arbeitsrecht erfassten Beschäftigungskategorien fallen.
- 5.3 Die Nichtanwendbarkeit der Wettbewerbsregeln auf Tarifverhandlungen zwischen Arbeitnehmern und Unternehmen ist seit Langem durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs geklärt. Dennoch gibt es nach wie vor gewisse Unklarheiten darüber, ob und inwieweit die Wettbewerbsregeln auch für Tarifverhandlungen mit selbständigen Dienstleistern gelten.
- 5.4 Daher ist es sinnvoll, in diesem Bereich für mehr Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit zu sorgen, um regulatorische Unsicherheiten zu beseitigen, die zu Ineffizienz und Befolgungskosten führen könnten. Gleichzeitig muss dem Interesse der Dienstleister Rechnung getragen werden, sich selbst effizient zu organisieren, um bessere Bedingungen und ein schützendes Umfeld für die Ausübung ihrer Tätigkeiten zu schaffen.

6. Wettbewerb und die Klima- und Umweltziele

- 6.1 Die ehrgeizige EU-Klimaschutzagenda und die durch den europäischen Grünen Deal geförderte strategische Agenda werden sich ohne eine angemessene Anpassung der Wettbewerbspolitik,

insbesondere der Vorschriften über staatliche Beihilfen, Anreizprogramme und die Finanzierung grüner Innovationen, kaum verfolgen lassen.

- 6.2 Die Wettbewerbspolitik kann daher einen aktiven Beitrag zur Verwirklichung der Klima- und Umweltziele der EU leisten. Im Kommissionsbericht wird eine Reihe von Maßnahmen beschrieben, insbesondere die Kontrolle staatlicher Beihilfen, mit denen die Kommission staatliche Maßnahmen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft, der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz bewertet und genehmigt hat und die der EWSA begrüßt und unterstützt.
- 6.3 Der EWSA befürwortet daher diesen Ansatz, empfiehlt aber gleichzeitig, bei der Bewertung der verschiedenen Maßnahmen auch deren soziale Auswirkungen zu berücksichtigen. In vielen Fällen bieten Investitionen in die Kreislaufwirtschaft und in erneuerbare Energien tatsächlich Möglichkeiten zur Schaffung neuer Arbeitsplätze, auch durch Instrumente zur Einbeziehung der schwächeren und schutzbedürftigen Gruppen.
- 6.4 In Bezug auf die erneuerbaren Energien erinnert der EWSA an dieser Stelle an die Rolle der Energiegemeinschaften und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, die durch europäische Richtlinien in diesem Sektor gefördert werden. Durch die Schaffung horizontaler Netze, häufig in Form von Genossenschaften, unterstützen diese eine direkte Bürgerbeteiligung an der Erzeugung und gemeinsamen Nutzung von Energie, auch aus erneuerbaren Quellen.
- 6.5 Der EWSA hält die Einbindung dieser Interessenträger für sinnvoll, um das Spektrum der Akteure, die Zugang zu den Energiemärkten haben, zu erweitern. Dadurch wird einerseits der Unternehmenspluralismus gewährleistet und andererseits ein stärkerer Wettbewerb auf den Märkten für Energie und erneuerbare Energien gefördert.

7. Wettbewerb und Bankwesen

- 7.1 Im Wettbewerbsbericht 2020 wird festgestellt, dass keine neuen Beihilfeverfahren gegen Banken und Finanzinstitute eingeleitet wurden. Die Kommission weist ferner darauf hin, dass sie einige bereits bestehende nationale Beihilferegulungen verlängert hat, auf deren Grundlage die Mitgliedstaaten erforderlichenfalls intervenieren können, um die geordnete Bewältigung von Schwierigkeiten oder Krisen kleiner Kreditinstitute zu erleichtern.
- 7.2 Der EWSA erinnert an die Bedeutung der lokalen und regionalen Banken für eine angemessene Unternehmensvielfalt im Bankensektor und als Marktteilnehmer mit direktem Kontakt zu Privathaushalten und Unternehmen in Randgebieten. Er begrüßt die Verlängerung der von der Kommission eingeführten Regelungen, um bei Bedarf den geordneten Marktaustritt von Banken jeder Größe zu bewältigen, die Sparer zu schützen und das Vertrauen in den Wirtschafts- und Finanzrahmen aufrechtzuerhalten.
- 7.3 Der EWSA verweist auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache Tercas, in dem das erstinstanzliche Urteil mit ähnlichen Schlussfolgerungen bestätigt wurde, und betont, dass Garantieregelungen für Banken, die aus privaten Mitteln finanziert werden und nicht dem beherrschenden Einfluss des Staates unterliegen, von den Rechtsvorschriften der EU für staatliche Beihilfen ausgenommen sind.

7.4 Solche Sicherungssysteme stellen kein staatliches Eingreifen in die Wirtschaft dar. Sie sind vielmehr Ausdruck eines privaten Systems der gegenseitigen Solidarität zwischen Kreditinstituten und Selbstorganisation aus eigenen Mitteln, durch das das Vertrauen der Einleger und Sparer in das Bankensystem auch im Krisenfall aufrechterhalten werden soll.

8. **Wettbewerb und Steuerregelungen**

8.1 Der Ausgang der verschiedenen Verfahren, die die Europäische Kommission vor dem Gerichtshof der Europäischen Union wegen selektiver Steuervorteile und nationaler Steuervorbescheide, die ursprünglich als nicht mit Artikel 107 AEUV vereinbar angesehen wurden, angestrengt hat, untermauern das legitime Bestreben der Kommission, für eine wirksame Harmonisierung der Steuervorschriften in Europa durch alle ihr zur Verfügung stehenden Instrumente zu sorgen. Diese umfassen auch die Beschlüsse zur Umsetzung des Rechtsrahmens für staatliche Beihilfen.

8.2 Denn die uneinheitlichen Urteile der europäischen Gerichte machen deutlich, dass die Steuervorschriften in Europa harmonisiert und effizienter gestaltet werden müssen. Dies soll mit der Umsetzung des von der Kommission Anfang 2021 angenommen Aktionsplans und durch geeignete Gesetzgebungsinitiativen im Steuerbereich zum Schutz und zur Konsolidierung des Binnenmarkts erreicht werden.

Brüssel, den 8. Dezember 2021

Christa SCHWENG

Präsidentin des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
